

Ausspruch

VG 24 K 86.09

Verkündet am 19. Januar 2010



Pohl
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

EINGEGANGEN

EB 25. JAN. 2010

JÜRGEN MOSER
Rechtsanwalt u. Notar a.D.KRISTINA GUDE
RECHTSANWÄLTIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Zul. d. Berufung	25.2.10
VF	18.2.10
Begr. Zul. d. Beruf.	25.3.10
VF	18.3.10

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jürgen Moser,
Strasemannstraße 15, 10963 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 24. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Januar 2010 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Müller
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in der gleichen Höhe leistet.

- 2 -

Tatbestand

Der - geborene Kläger ist palästinensischer Volkszugehöriger ungeklärter Staatsangehörigkeit aus Gaza. Er reiste im März . . . in die Bundesrepublik Deutschland mit entsprechendem Visum zum Besuch eines Studienkollegs mit anschließendem Studium ein. Im Anschluss an den Besuch des Kollegs studierte er seit dem Wintersemester 1994/95 Architektur an der Technischen Universität Berlin. Vom Beklagten erhielt er hierfür jeweils Aufenthaltsbewilligungen. Das Studium beendete er mit Erlangung des Diploms im Oktober 2004.

Mit Bescheid vom 10. Januar 2006 lehnte das Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG zur Aufnahme einer Berufstätigkeit als Architekt ab und forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen. Hiergegen wandte sich der Kläger mit der Klage VG 24 A 61.06. Am 3. September 2007 ließ der Beklagte vom Kläger einen Sicherheitsfragebogen ausfüllen. In einer Stellungnahme vom 15. Oktober 2007 teilte der von dem Beklagten beteiligte Verfassungsschutz mit, dass der Kläger in unzutreffender Weise angegeben habe, dass er keinen Kontakt zu den Organisationen „Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGD) und deren Islamische Zentren“ (IZ) und dem „Islamischen Bund Palästina“ (IBP) habe. Der Verfassungsschutz empfahl die Durchführung eines Sicherheitsgesprächs. Mit Schreiben vom 29. Mai 2008 forderte der Beklagte den Kläger zur Vorsprache zwecks Durchführung eines Sicherheitsgesprächs auf und teilte ihm zur Begründung mit, der Verfassungsschutz habe Erkenntnisse, dass er falsche Angaben zu seinen Kontakten zur IGD und zum IBP gemacht habe. Die IGD gelte als die deutsche Zentrale der sunnitisch-extremistischen Muslimbruderschaft (MB), deren Forderung nach vollständiger Islamisierung der Gesellschaft durch Errichtung islamischer Gottesstätten mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sei. Durch Urteil der 24. Kammer vom 2. Juni 2008 - VG 24 A 61.06 - wurde der Bescheid vom 10. Januar 2006 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Nach Auswertung des am 15. Juli 2008 durchgeführten Sicherheitsgesprächs lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 23. Februar 2009 die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ab und führte zur Begründung aus, der Kläger habe Ausweisungsgründe i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt. In einem Sicherheitsgespräch i.S.d. § 5 Abs. 4 AufenthG am 15. Juli 2008 habe er in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständigi-

- 3 -

- 3 -

ge Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. So habe er in einer schriftlichen Befragung am 3. September 2007 angegeben, keinen Kontakt zur IGD und deren islamischen Zentren und zum Islamischen Bund Palästina (IPB) zu haben. Er sei jedoch organisatorisch in die Einrichtungen IKEZ und IZDB eingebunden, die ihrerseits miteinander verflochten seien. Das IKEZ gelte nicht nur als Berliner Treffpunkt von HAMAS-Anhängern, sondern unterstütze die HAMAS auch finanziell über den 2004 verbotenen Spendensammelverein Al-Aqsa e.V. Darüber hinaus habe das IKEZ in Berlin Veranstaltungen des IBP, des HAMAS-Sprachrohrs in Deutschland organisiert. Die Einbindung des Klägers in das IKEZ und das IZDB seien als Unterstützung der HAMAS zu bewerten.

Außerdem sei der Kläger - inzwischen rechtskräftig - zu einer Geldstrafe von 15 TS wegen Beleidigung verurteilt worden, was den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirkliche.

Hilfswise lehne er die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis auch im Ermessenswege ab. Das Interesse des Klägers am weiteren Aufenthalt in Deutschland trete gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts zurück, da nicht hingenommen werden könne, dass er weiter gegen geltendes Recht verstoßen und gegenüber Behörden in einer Befragung, die der Prüfung weiterer Bedenken gegen seines Aufenthalts dienen, nur unvollständige oder falsche Angaben mache. Sein langjähriger Aufenthalt habe nicht zu einem Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis geführt. Eine mögliche positive Ermessensentscheidung habe er durch sein eigenes Verhalten selbst verhindert. Seine Familie sei ebenfalls ausreisepflichtig. Auch komme eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht.

Mit seiner Klage vom 24. März 2009 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Er meint, der Beklagte habe bei der mündlichen Verhandlung im vorangegangenen Gerichtsverfahren seine Erkenntnisse zurückgehalten. Die dem Kläger gemachten Vorhaltungen seien haltlos. Insbesondere habe er keine Ausweisungsgründe i.S.d. § 54 Nr. 6 AufenthG gesetzt. Das Sicherheitsgespräch habe nichts ergeben, was es rechtfertigen könnte, dem Kläger vorzuhalten, er stünde in Verbindung zu Personen oder Organisationen, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind. Ihm dürften auch seine Angaben in dem Sicherheitsfragebogen vom 3. September 2007 nicht vorgehalten werden. Zum einen sei er nicht ordnungsgemäß belehrt worden, weil sich die Belehrung

- 4 -

- 4 -

auf die falsche rechtliche Grundlage stützt, zum anderen habe es noch zwei weitere Sicherheitsfragebögen gegeben, einer davon in arabischer Sprache, die ihm nicht vorgelegt worden seien. Im Übrigen sei die Frage nach einem „Kontakt“ zu den verschiedenen aufgeführten Organisationen unklar. Im Gesetz werde er nicht verwendet.

Der Klägervertreter beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten von Berlin, Ausländerbehörde, vom 23. Februar 2009 zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis als Architekt/Außen-dienstmanager bei der Firma Safadi Baugesellschaft mbH zu erteilen,

hilfsweise,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Februar 2009 zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend verweist er darauf, dass der Kläger über keinen gültigen Pass verfügt.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung Beweisanträge gestellt, die das Gericht durch Beschluss abgelehnt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll und die beigefügten Anlagen verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Streitakte, der beigezogenen Gerichtsakte VG 24 A 61.06 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (2 Bände) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Verpflichtungsklage ist in ihrem Haupt- und ihrem Hilfsantrag zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis (1.) oder Neubescheidung seines darauf gerichteten Antrags (2.).

1. Als Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch kommen § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - und § 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Betracht. Die arbeits-

- 5 -

platzbezogenen Voraussetzungen beider Bestimmungen liegen im Falle des Klägers, der nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorweisen kann, für das die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt hat, unstreitig vor.

Vorliegend hat der Kläger allerdings Ausweisungsgründe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gesetzt, weshalb die Aufenthaltserlaubnis zu versagen ist. Der Kläger hat den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG für erfüllt. Nach dieser Vorschrift wird in der Regel ein Ausländer ausgewiesen, der in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind.

Der Kläger hat Verbindungen zur IGD (Islamische Gemeinde Deutschlands), das IKEZ (Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum Berlin) - ehemals "Islamisches Zentrum Berlin" (IZB) und zum IZDB (Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung), die nach den Angaben im angefochtenen Bescheid, denen der Kläger nicht - auch nicht mit Nichtwissen - entgegengetreten ist, Verbindungen zur Hamas aufweisen. Bei der Hamas handelt es sich um eine terroristische Vereinigung (vgl. BVerwG, U. vom 3. Dezember 2004 - 6 A 10/02, juris). Sie wurde als islamistische Widerstandsorganisation von Mitgliedern der Muslimbruderschaft (MB) gegründet. Sie leugnet das Existenzrecht Israels und übt (terroristische) Gewalttaten gegenüber Israel und israelischen Staatsbürgern aus. Auch die MB (Muslimbruderschaft) befürwortet im israelisch-palästinensischen Konflikt Gewaltanwendung. Die IGD ist die in Deutschland mitgliedstärkste Organisation von Anhängern der Muslimbruderschaft. Das IKEZ in Berlin-Neukölln gilt als Berliner Treffpunkt von Hamas-Anhängern. Es ist Mitglied der Delegiertenversammlung der IGD. In der Satzung der IKEZ wird für den Fall seiner Auflösung festgelegt, dass das Vereinsvermögen u.a. der "Islamischen Gemeinschaft München", dem Sitz der IGD in Deutschland zu überlassen sei. Auch das IZDB (Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung) im Wedding gab bis 2007 in der Satzung im Falle seiner Auflösung die IGB als Begünstigte des Vereinsvermögens an.

Ob eine Angabe über Verbindungen zu Personen oder Organisationen, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind falsch oder unvollständig ist, richtet sich nach dem Erkenntnis- und Verständnishorizont des befragten Ausländers (vgl. Discher, in GK - AufenthG, Stand: August 2009, § 54 Rdnr. 742). Denn die An-

nahme eines die Ausweisung rechtfertigenden spezial- oder generalpräventiven Ausweisungsinteresses setzt voraus, dass der falsche oder unvollständige Angaben machende Ausländer selbst vollständige Kenntnis vom wahren Sachverhalt hat und auch versteht, wie seine Antwort aufgefasst wird. Nur bewusst falsche oder unvollständige Angaben zu sicherheitsrelevanten Sachverhalten können den Verdacht begründen, der Ausländer wolle aus unläuteren, sicherheitsrelevanten Motiven heraus etwas verbergen (vgl. Discher, in GK - AufenthG, Stand: August 2009, § 54 Rdnr. 718). Im Rahmen der Beurteilung kann nicht jede Unvollständigkeit oder Unklarheit der Ausweisung entgegenstehende private Interessen des betroffenen Ausländers zurücktreten lassen. Dies ergibt sich zum einen aus dem in der Vorschrift verwendeten Begriff der „wesentlichen Punkte“ und auch dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift, der einen vergleichbaren Unrechtsgehalt unrichtiger oder unvollständiger Angaben mit den sonstigen Fällen des § 54 AufenthG erfordert (vgl. Bayrischer VGH, U. vom 19. Februar 2009 - 19 Cs 08.1175 -, juris).

Vorliegend hat der Kläger falsche oder unvollständige Angaben gemacht, indem er versucht hat, seine Funktion in beiden Zentren zu verschleiern. Obwohl er bei Einladung zum Sicherheitsgespräch ausführlich über dessen Zweck, insbesondere die Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5, 5 a, 6 und 7 AufenthG unterrichtet wurde, hat er der Wahrheit zuwider versucht, seine Verbindungen zu den genannten Zentren und deren Verantwortlichen, sofern er sie überhaupt einräumte, zu bagatellisieren. Entgegen den Einlassungen des Klägers in dem Sicherheitsgespräch und in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger sehr wohl in das IKEZ und das IZDB eingebunden ist. Von 1995 bis 2003 besuchte er regelmäßig, bis heute ab und zu das IKEZ, seit dessen Gründung im Jahr 2004 besucht er regelmäßig ein bis zweimal die Woche das IZDB. Er hat an Mitgliederversammlungen beider Zentren, in denen der jeweilige Vorstand gewählt wurde, teil genommen. Er war als „Moderator“ in herausgehobener Stellung für beide Zentren tätig, hat für das IZDB architektonische Arbeiten ausgeführt, seine Ehefrau ist dort als - ehrenamtliche - Arabischlehrerin tätig und seine Kinder nehmen an diesem Unterricht teil. Darüber hinaus hat er in beiden Zentren am „Tag der offenen Moschee“ Besucher durch die Moscheen geführt. Den Mitbegründer des IZB (Jetzt IKEZ) und langjähriges Mitglied der IGD A kennt er seit Jahren und war bei ihm polizeilich gemeldet. Im Sicherheitsgespräch hat der Kläger seine Kontakte zu den genannten Einrichtungen nicht abgestritten. Er versucht jedoch, seine Funktion dort zu marginalisieren, indem er den Eindruck zu erwecken versucht, er sei nicht mehr als ein einfacher Besucher der Zentren. Kontakte zu maßgeblichen Personen dieser Einrichtungen seien oberflächlich und rein privater Na-

tur. Seine Äußerung in der mündlichen Verhandlung, er sei nun mal ein hilfsbereiter Mensch und werde - weil er Hocharabisch spreche - gerne zu bestimmten Tätigkeiten herangezogen, soll offensichtlich den Eindruck erwecken, er sei nur zu einzelnen Anlässen in den Zentren, ohne in deren Strukturen eingebunden zu sein. Dementsprechend streitet er auch ab, die Namen verantwortlicher Personen in diesen Zentren, insbesondere der der Vorstände, zu kennen. Dies entspricht jedoch offensichtlich der Unwahrheit. Bereits der Umstand, dass er an Veranstaltungen in den Zentren teilnahm, an denen Vorstände gewählt wurden, belegt das Gegenteil. Dass sich der Kläger als gebildeter Mensch mit einer akademischen Ausbildung dort einerseits auf vielfältige Weise engagiert, andererseits die Namen der dort verantwortlichen Personen nicht kennen will, erschiene aber auch ansonsten äußerst unglaubwürdig.

Das Gericht geht auch davon aus, dass der Kläger von der Eingebundenheit des IZDB und des IKEZ in die IGD wusste. Er wusste auch von deren Beziehungen zur Hamas. Es ist nicht glaubhaft, dass er als religiöser Mensch einerseits die Nähe zu den genannten Zentren sucht, andererseits davon nichts mitbekommen haben will, dass das IKEZ, in dem er seit Gründung verkehrt, als Berliner Treffpunkt von Hamas-Anhängern gilt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil er mehrfach Veranstaltungen der IGD - u.a. in München - und des Islamischen Bundes Palästina, dem erklärten Sprachrohr der Hamas in Deutschland, besuchte. Er wusste nach der Überzeugung des Gerichts auch von der politischen Ausrichtung der Hamas und deren Verhältnis zur Gewalt. Das Bestreben des Klägers, sein Wissen über die Hamas, die zu einer Zeit gegründet und zu einer maßgeblichen politischen Macht aufstieg, als er noch im Gaza lebte, zu marginalisieren, wirkt insoweit unglaubhaft. Wenn er auf die Frage nach der Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Hamas angibt, er habe für sie, als er wegzog aus dem Gaza, kein Interesse gehabt und habe das auch jetzt nicht, so ist dies unglaubwürdig. Der Kläger war zwanzig Jahre alt, als er den Gaza im Februar . . . verließ. Zu dieser Zeit fand bereits seit vier Jahren die Erste Intifada statt, unter Beteiligung der Hamas, die zu Beginn der Intifada gegründet worden war. Dass ihn diese Entwicklung unberührt gelassen haben soll, kann kaum angenommen werden. Noch weniger kann ihm geglaubt werden, dass er in der Zeit danach, auch wenn er in Deutschland lebte, nicht an den weiteren Geschehnissen im faktisch von der Hamas beherrschten Gaza, wo nach wie vor seine Familie lebt, Anteil genommen hat.

Damit hat der Kläger im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG „zu wesentlichen Punkten“ falsche oder unvollständige Angaben gemacht. Bei Einladung zum Sicherheitsgespräch war er ausführlich über dessen Zweck, nämlich die Klärung seines Verhältnisses zur

IGD und zum IBP (Islamischer Bund Palästina), die Vorwürfe des Verfassungsschutzes gegen die genannten Organisationen und die Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5, 5 a, 6 und 7 AufenthG unterrichtet worden. Hierzu hat der Kläger bewusst getäuscht.

Der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis stehen aber auch weitere Ausschlussgründe entgegen. So erfüllt der Kläger nicht die notwendige Passpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Zudem ist er strafrechtlich in Erscheinung getreten und hat dadurch den Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht.

Nach alledem sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Gründe, eine Ausnahme von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AufenthG zu machen, sind nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen durfte der Beklagte aber auch in Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels ablehnen. Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO sind nicht ersichtlich. Zu Recht verweist der Beklagte in diesem Zusammenhang auf die nur unvollständigen oder gar falschen Angaben des Klägers im Sicherheitsgespräch, und wägt sie gegen sein persönliches Interesse an der Fortsetzung des langjährigen legalen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ab. Insoweit wird zu Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen auf Seite 8 des angefochtenen Bescheides verwiesen. Es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte der Aufenthaltsbeendigung den Vorrang einräumt vor dem Interesse des Klägers und seiner - ohne Aufenthaltstitel - in Deutschland lebenden Familie an einem Bleiberecht. Insoweit muss sich der Kläger vorhalten lassen, dass er gegenüber Behörden in einer Befragung, die der Prüfung von Bedenken gegen seinen Aufenthalt dienen, unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat. Seine Antworten auf Fragen betreffend sein Verhältnis zum IKEZ und zum IZDB waren teil teils nichts sagend, teils unwahr. Damit dürfte der Kläger, auch wenn sich der Beklagte hierauf nicht ausdrücklich bezieht, den Regelausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verwirklicht haben, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels, auf den - wie hier - kein Anspruch besteht, in der Regel voraussetzt, dass der Aufenthalt des Ausländers keine Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Der Begriff der Interessen der Bundesrepublik Deutschland umfasst in einem weiten Sinne sämtliche öffentlichen Interessen (vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Juni 2008, RdNr. 35, 40 zu § 5 AufenthG; Bäuerle in GK-AufenthG, Stand Nov. 2006, Rn. 114 zu § 5; Nr. 5.1.3.1 AV-Bund). Zu den öffentlichen Interessen gehört auch, dass jemand, der sich um einen Aufenthaltsti-

tel bemüht, sein Verhältnis zu Organisationen offen legt, die im Verdacht stehen, den internationalen Terrorismus zu unterstützen und damit auswärtige Belange gefährden.

2. Aus diesem Grunde kommt auch die - hilfsweise - beantragte Verpflichtung zur Neu- bescheidung nicht in Betracht. Sie wäre nur in Betracht gekommen, wenn die Ableh- nung ermessensfehlerhaft erfolgt wäre. Daran fehlt es vorliegend jedoch, worauf hilfs- weise hingewiesen wird. Ermessensfehler im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO sind nicht ersichtlich. Zu Recht verweist der Beklagte in diesem Zusammenhang auf die nur un- vollständigen oder gar falschen Angaben des Klägers im Sicherheitsgespräch, und wägt sie gegen sein persönliches Interesse an der Fortsetzung des langjährigen lega- len Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ab. Insoweit wird zu Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen auf Seite 8 des angefochtenen Bescheides verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis aus § 167 i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberver- waltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsver- kehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, ein- zureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevoll- mächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsord- nung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung

- 10 -

gung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Müller

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Müller

pl./mü./pl.

Ausgegeben



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

